

ÖSTERREICHISCHER**GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15****TELEFON: 5214480x 512 14 80**

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. Mai 1988

Zl.: 000-11/88

Bezug: 09 4501/12-IV/9/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 GE 98
Datum:	20. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert wird;

dr. Pöntner

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich in der Beilage
22 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.
Heil

22 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 3224490X 512 14 80

Wien, am 13. Mai 1988
Zl.: 000-11/88

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Bezug: 09 4501/12-IV/9/88

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert wird;

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zum vorliegenden Gesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie dem Vorblatt zu den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, wird von den Vertretern der Weinwirtschaft und des Fremdenverkehrs seit Jahren auf die hohe Besteuerung des Produktes Wein hingewiesen und eine steuerliche Entlastung gefordert. Im Rahmen der politischen Gespräche im Zusammenhang mit der Reform der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wurde u.a. auch vereinbart, im Interesse der Weinbaubetriebe, die in den letzten Jahren nicht zuletzt durch witterungsbedingte Umstände Rückschläge hinnehmen mußten, aber auch im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft für Wein die Alkoholabgabe von 10 % auf 5 % abzusenken.

Durch die vorgesehene Absenkung der Alkoholabgabe für Wein soll eine steuerliche Entlastung dieses Produktes auf der Letztanbieterstufe in allen Wirtschaftszweigen erreicht werden. Es wird erwartet, daß sich diese Maßnahme auch auf den Konsumentenpreis entsprechend auswirkt.

Diese Erwartungshaltung kann der Österreichische Gemeindebund nicht teilen, weil es hiefür schon einen Erfahrungswert gibt. Durch die Sonderstellung des kleinen Walsertales ist die Alkoholabgabe vor einiger Zeit weggefallen, die Preise für die Getränke sind aber gleich geblieben. Trotz dieser Preisentwicklung ist dieses Gebiet noch immer ein bevorzugtes Fremdenverkehrsgebiet.

- 2 -

Zum Umsatzsteuergesetz

Aus der Sicht der Gemeinden wird hier auf die geänderte Bestimmung zu Anlage A des Umsatzsteuergesetzes verwiesen, als hier in diesem Verzeichnis der dem Steuersatz "10 v.H." unterliegende Gegenstand in der Ziffer 30 lit.b), die sogen. Aufgußgetränke aufgenommen wurden. Der Ausfall an Umsatzsteuer wird mit rund 400 Millionen S angenommen.

Zum Alkoholabgabegesetz

Ebenfalls aus Gemeindesicht ist die Bestimmung des § 5, Abs.2 leg.cit anzuführen, als sich die Abgabe für Wein von 10 v.H. auf 5 v.H. ermäßigt. Darunter fallen auch die Lieferungen von Apfelwein, Birnenwein und Met. Der Ausfall an Alkoholabgabe bemisst sich auf rund 500 Millionen S.

Der Österreichische Gemeindebund hat seit Jahren auf den nicht mehr zeitmäßigen Charakter der Getränkeabgabe als Verbrauchssteuer hingewiesen und daher gefordert, daß die Getränkeabgabe ihrem Wesen nach in eine verkehrssteuerähnliche Abgabe umgewandelt wird. Mit Ausnahme der Vertreter der Weinwirtschaft konnte mit allen anderen Interessengruppen Einigkeit darüber erzielt werden. Da diese Änderung weder für den Bund, noch für die Länder mit einem Aufkommensverlust verbunden ist, wäre es mehr wie gerechtfertigt, diese Steuerlücke zu schließen, die vermehrt zu Verzerrungen bei den Vertriebswegen führt.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:  Der Präsident: 